Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

zwischen

Stadtwerke Langen GmbH

Weserstraße 14

63225 Langen

und

- nachfolgend „die Vertragspartner“ genannt –

# Zielsetzung und Geltungsbereich

* 1. Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des auto- matisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festle- gungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mit- teilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lie- ferantenrahmenvertrag geregelt.
	2. Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
	3. Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI ab- gewickelten Transaktionen ergeben.

# Begriffsbestimmungen

* 1. Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

# EDI:

Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

# EDI-Nachricht:

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer ver- einbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich au- tomatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

# UN/EDIFACT:

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Ver- waltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Nor- men, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Da- ten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten In- formationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

# Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

* 1. Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.
	2. Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

# Sicherheit von EDI-Nachrichten1

* 1. Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
	2. Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ur- sprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der In- tegrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

* 1. Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI- Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

# Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

* 1. Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder ge- sendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger ver- traulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

* 1. EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, so- weit die Informationen allgemein zugänglich sind.

# Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

* 1. Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Par- teien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI- Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvor- schriften.

1 1Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf das Dokument „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version verwiesen (siehe dazu auch Technischer Anhang).

* 1. Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert , in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewähr- leistet wird.
	2. Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten prob- lemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reprodu- ziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

# Technische Spezifikationen und Anforderungen2

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechni- schen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmun- gen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört:

* Kontaktdaten

# Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

* 1. Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

* 1. Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Best- immungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Verein- barung betrachtet.

* 1. Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

2 Soweit alle Fragen, die im Technischen Anhang geregelt sind, bereits Teil des Lieferantenrahmenvertrages sind, reicht an dieser Stelle auch ein Hinweis auf den Lieferantenrahmenvertrag.

**Unterschriften**

…………………………………………………. ……………………………………………
(Ort, Datum) (Ort, Datum)

………………………………………………… . ………………………………………………
Unterschrift Unterschrift

………………………………………………… . ………………………………………………
Unternehmen Unternehmen

**Technischer Anhang:**

*(Der technische Anhang ist wie der Vertrag selbst als Muster zu verstehen und muss indivi- duell auf die Umstände der jeweiligen Vertragspartner angepasst werden. Sollten bestimmte Einzelheiten bereits im Lieferantenrahmenvertrag geregelt sein (wie z.B. Ansprechpartner), können solche Punkte im technischen Anhang auch vollständig entfallen.)*

# Ansprechpartner

* Technische Fragen
* Vertragliche Fragen
* Briefadresse
* Faxadresse
* Email Adresse

# Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg: (s. unter anderem Kommunikationsrichtlinie)

* Kommunikationsprotokoll (z.B. SMTP, FTP, http, HTTPS)
* Kommunikationsadresse (z.B. edifact@server.de, ftp.domainname.de)
* Kommunikationsidentifikation (z.B. Username, Signatur, Absenderadresse)
* Maximale Sendungsgröße gemäß Kommunikationsrichtlinie
* Kompressionsart mit Version (G ZIP)
* ggf. Multivolume oder Containerarchive

# Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert (s. VEDIS)

* Verschlüsselungsverfahren (S/MIME, AS2)
* Verschlüsselungsparameter

# Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:

* INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter [www.edi-energy.de](http://www.edi-energy.de/)
* REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgebenen Version veröffentlicht unter [www.edi-energy.de](http://www.edi-energy.de/)
* Dateinamenskonvention (gemäß der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version des Dokumentes „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen
* Codepflegende Stellen sind:
* UN für EDIFACT-Syntax
* GS1 für ILN-Nummer
* DVGW-Codenummer
* Netzbetreiber für Marktlokations-ID
* BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)

# Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf das Dokument „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version verwiesen.